



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 58 10
info.sga@be.ch
www.be.ch/awi

Philippe Brunner
+41 31 633 81 65
philippe.brunner@be.ch

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Verein SwissSkills
Frau Melitta Kronig-Hischier
Schwarztorstrasse 87
3007 Bern

AB.21.464-1 / 22.045625

Nidau, 31. Juli 2024

Bewilligung für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit Jugendliche

Dauer:	17.09.2025 – 21.09.2025
Anzahl Nächte:	4 Nächte
Anzahl Sonntage:	1 Sonntag (21.09.2025)
Betriebsteil/Ort:	Bernexpo AG, Mingerstrasse 6, 3014 Bern
Zweck der Bewilligung:	Berufsmeisterschaften SwissSkills 2025
Rechtsgrundlage:	Art. 12 Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5, Art. 13 Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5
Anzahl Arbeitnehmende:	Gemäss Ausstellerliste (folgt im Frühling 2025)
Stundenplan:	Gemäss separaten Einsatzplänen der Aussteller; die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit für Jugendliche beträgt 9 Stunden.
Nachtzeitraum:	23:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Sonntagszeitraum:	Samstag 23:00 Uhr bis Sonntag 23:00 Uhr
Pausen:	Mindestpausen gemäss Art. 15 ArG: ¼ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden ½ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden Entsteht vor oder nach einer Pause eine Teilarbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden, so ist für diese eine zusätzliche Pause gemäss Artikel 15 des Gesetzes zu gewähren.
Bemerkungen:	Der Gesuchsteller hat die Gemeinde am Einsatzort über die geplante Nacht- und Sonntagsarbeit zu informieren.
Gebühren:	Die Kosten für Arbeitszeitbewilligungen werden nach Gebührenverordnung, (GebV; BSG 154.21; Art. 4 und Anhang 2 E Ziffer 2.1) bemessen. Die Gebühr beträgt CHF 140.--. Diese ist durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen und wird mit einer separaten Rechnung eingefordert.

Bedingungen Nachtarbeit:

- a) Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr kann bewilligt werden, sofern die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen oder um Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben (Art. 12 Abs. 1 Bst. a ArGV 5).
- b) Die jugendlichen Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Nachtarbeit herangezogen werden (Art. 17 Abs. 6 ArG).
- c) Die Arbeit ist unter Aufsicht einer qualifizierten erwachsenen Person auszuführen und darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b + c ArGV 5).
- d) Für vorübergehende Nachtarbeit (bis zu 10 Nachteinsätzen pro Kalenderjahr) muss ein Lohnzuschlag von mind. 25 % bezahlt werden (Art. 12 Abs. 4 ArGV 5, Art. 17b ArG).
- e) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 Abs. 1 ArG darf mit Einschluss der Nachtarbeit nicht überschritten werden.
- f) Bei Nachtarbeit darf die Arbeitszeit für die einzelnen jugendlichen Arbeitnehmenden 9 Stunden nicht überschreiten und muss mit Einschluss der Pausen innert eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen (Art. 17a Abs. 1 ArG, Art. 12 Abs. 1 ArGV 5).
- g) Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, welche dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber (Art. 12 Abs. 3 ArGV 5).
- h) Tägliche Ruhezeit: Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mind. 12 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 ArGV 5).

Bedingungen Sonntagsarbeit:

- a) Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern die Beschäftigung unentbehrlich ist um die Ziele der beruflichen Grundbildung zu erreichen oder um eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a ArGV 5).
- b) Die jugendlichen Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit herangezogen werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).
- c) Die Arbeit ist unter Aufsicht einer qualifizierten erwachsenen Person auszuführen und darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b + c ArGV 5).
- d) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 Abs. 1 ArG darf mit Einschluss der Sonntagsarbeit nicht überschritten werden.
- e) Sonntagsarbeit von weniger als 5 Stunden ist durch Freizeit innert 4 Wochen auszugleichen. Bei mehr als 5 Stunden, ist ein Ersatzruhetag in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche zu gewähren. Diese 24 aufeinanderfolgenden Stunden sind im Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren (total 36 Stunden für Jugendliche) und müssen den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr umfassen (Art. 20 Abs. 2 ArG und Art. 21 ArGV 1 i.V.m. Art. 16 ArGV 5).
- f) Dem einzelnen jugendlichen Arbeitnehmenden muss innert zwei Wochen wenigstens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag frei gegeben werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).
- g) Bei Sonntagsarbeit darf der jugendliche Arbeitnehmende nicht mehr als an 6 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV 1).

Allgemein:

- a) Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen zu Lasten der jugendlichen Arbeitnehmenden abzuweichen.
- b) Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitsvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizei- und Umweltschutzvorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Diese Arbeitszeitbewilligung ist den jugendlichen Arbeitnehmenden auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Freundliche Grüsse

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz



Philippe Brunner
Fachspezialist Arbeitsgesetz

Kopie

– Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen ABAS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern